

Merkblatt zur Erteilung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen für Anlässe

Gesetzliche Grundlagen

Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003, Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Dezember 2003, Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), Lebensmittelverordnung vom 11. März 1995.

Allgemeines

- Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig.
- Nicht bewilligungspflichtig sind: Reine Take-away-Betriebe (Imbissbuden etc.), Pflegeheime, Schulkantinen, alkoholfreie Gastwirtschaftsbetriebe mit maximal zehn Plätzen.
- Die Gemeinde ist für die Erteilung der Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtsbewilligungen für Anlässe (von Betrieben, Vereinen, Institutionen etc.) zuständig. Sie teilt ihre Entscheide den mitbeteiligten kantonalen Behörden mit und ist für den Vollzug besorgt.
- Für öffentlich und nicht-öffentlich zugängliche Betriebe ist weiterhin die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft zuständig, insbesondere auch für generell bewilligte, längere Öffnungszeiten. Die Gemeinde erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen und kann gegen einen Entscheid beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

Gesuch / Bewilligung / Auflagen / Vollzug

- Das Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- resp. Freinachtbewilligung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Gesuch muss alle für die Bewilligungserteilung notwendigen Angaben enthalten. Für **Anlässe im Freien** (ausserhalb geschlossener Gebäude) und bei **vom Gemeindepräsidium bezeichneten Anlässe** ist ein **Konzept** bezüglich Ruhe, Ordnung und Sicherheit einzureichen.
- Die Bewilligung wird auf einen bestimmten Anlass **und** auf eine bestimmte natürliche und handlungsfähige Person, welche für die Führung verantwortlich ist, ausgestellt.
- Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Die Bewilligung bezeichnet die Art des Anlasses, den Veranstaltungsort und die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.
- Sowohl in betrieblicher wie auch baulicher Hinsicht können Auflagen gemacht werden; insbesondere betreffend Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit.
- Die Bewilligung wird erteilt:
 - a) wenn die verantwortliche Person Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Durchführung des Anlasses bietet;
 - b) wenn aufgrund der konkreten Verhältnisse bezüglich Standort, Art des Anlasses und baulicher Gegebenheiten keine übermässige Beeinträchtigung der Wohnqualität und keine unzumutbare Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu erwarten sind.
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur regelmässigen Präsenz verpflichtet und trägt persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses. Der/die Bewilligungsinhaber/in kann für kürzere Abwesenheiten eine Stellvertretung bestimmen.
- Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz etc.) zu sorgen.
- Der/die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Anlass und die Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.
- Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen hat die verantwortliche Person oder ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.
- Am Verkaufspunkt müssen deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf die Bestimmungen zum Jugendschutz hinweisen.

Gemeindeverwaltung



- Bei Anlässen mit Alkoholabgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
- Wenn Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz oder die Auflagen der Bewilligung festgestellt werden, kann die Gemeinde Verwaltungsmassnahmen nach § 28 Gastgewerbegesetz treffen oder Verzweigungen nach § 29 Gastgewerbegesetz an das zuständige Statthalteramt richten.

Öffnungszeiten / Freinacht

- Gelegenheitswirtschaften dürfen bis 24 Uhr geöffnet sein; für längere Öffnungszeiten ist eine Freinachtbewilligung einzuholen.
- Nach geltender Praxis wird eine Freinacht in der Regel nur an Freitagen und/oder Samstagen und bis maximal 02.00 Uhr bewilligt. Der Gemeindepräsident kann Ausnahmen beschliessen. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.
- Ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung darf am Silvester- und am Neujahrstag, an den von der Gemeinde festgelegten Fasnachtstagen sowie an Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft zeitlich uneingeschränkt gewirtet werden.
- Bis 02 Uhr darf bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag sowie am 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung gewirtet werden.
- Bis 04 Uhr darf an eidgenössischen und kantonalen Festen am betreffenden Festort und an Markttagen am betreffenden Marktort ohne besondere (Freinacht-)Bewilligung gewirtet werden.
- Zusätzlich kann der Gemeinderat bei besonderen, auf die Gemeinde bezogenen Ereignissen für alle Betriebe in der Gemeinde längere Öffnungszeiten bewilligen. In diesen Fällen ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft umgehend zu orientieren.

Gebühren

- Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen.
- Für alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften kann das Gemeindepräsidium die Bewilligungsgebühren teilweise und für gemeinnützige teilweise oder ganz erlassen. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesuch separat beizufügen.
- Die Gebühren sind vor dem Anlass an der Kasse der Gemeindeverwaltung zu bezahlen. Unbezahlte Bewilligungen sind nicht gültig.
- Bei gemeindeeigenen Anlässen entfallen die Gebühren.

Oberwil, 5. Januar 2004

Gemeinderat Oberwil